

Publikationstext

Gemeinde Fahrwangen

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG)

Vorlage Nr. S-2574768.1

Transformatorenstation Güggelimatt

Infolge der geplanten PV-Anlage auf dem neuen Werksgebäude der Stadelmann & Stutz AG ist zur Energieabnahme eine Transformatorenstation notwendig

- Neubau auf Parzelle 676

Vorlage Nr. L-2574771.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen TS Sarmenstorferstrasse und TS Güggelimatt

- Neubau Kabeltrasse
- Neubau auf der Parzelle 676

Vorlage Nr. L-2574769.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen TS Güggelimatt und TS Bündten

- Neubau Kabeltrasse
- Neubau auf den Parzellen 1941; 1874; 1995; 973; 1271; 676

Vorlage Nr. S-2574772.1

Transformatorenstation Bündten

Zur Versorgung der Überbauung Bündten mit elektrischer Energie ist der Bau einer neuen Transformatorenstation notwendig.

- Neubau auf Parzelle 1752

Vorlage Nr. L-0162829.3

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen TS Bündten und TS Ebnet

- Kabelumlegung
- Neubau auf Parzelle 1941; 1847; 1995; 973.

Betroffene Gemeinde	5615 Fahrwangen
Gesuchstellerin	AEW Energie AG Regional-Center Lenzburg, Sägestrasse 6 5600 Lenzburg
Ort	Parzelle Nr. 676 und div. Koodinaten 2661050 / 1238905
Gegenstand	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).
Öffentliche Auflage	Die Gesuchsunterlagen können vom 8. Dezember 2025 bis 22. Januar 2026 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:

	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Fahrwangen, Aescherstrasse 2, 5615 Fahrwangen <p>Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf https://esti-consultation.ch/pub/6196/ddacd48ad8 online zur Einsicht zur Verfügung.</p> <p>Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.</p>
Einsprachen	<p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehrltorf Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 16f Abs. 1 EleG).</p>
Enteignung	<p>Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42 bis 44 EntG zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mieter und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einsprachen gegen die Enteignung; b) Begehren nach den Art. 7-10 EntG; c) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG); d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG); e) die geforderte Enteignungsentschädigung. <p>Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkt persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.</p>

Aarau, 1. Dezember 2025

Namens des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)
Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

